

## **Für den Rechtsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.**

### 1. Gültigkeit unserer Bedingungen

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu Grunde, es sei den, unser Vertragspartner ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher). Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Bestellers, werden von uns auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

### 2. Vertragsinhalt

Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch ihre Bestellung und unsere anschließende Auftragsbestätigung zustande. Die Auftragsbestätigung kann von uns innerhalb von 14 Werktagen seit Zugang der Bestellung in Textform oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung angenommen werden. Die dem Angebot und der Auftragsbestätigung beigefügten Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben oder sonstigen technischen Daten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder bezeichnet sind. Insbesondere sind Abweichungen hiervon möglich, sofern dies aus technischen Gründen sinnvoll und dem Besteller zumutbar ist. Über die gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsrechte hinaus sind Garantien für die Beschaffenheit von Sachen oder deren Haltbarkeit nicht vereinbart, es sei denn, dies wäre gesondert in Textform zugesagt oder vereinbart.

Für Art und Umfang unserer Verpflichtungen sind ausschließlich unsere Auftragsbestätigungen maßgebend, dies gilt auch bei Bezugnahme auf die Bestellung.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nachlieferung nicht von uns zu Vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert.

Eine eventuell bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

### 3. Lieferzeiten

Angegebene Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn sie wären von uns in Textform als verbindlich bestätigt. Die Lieferfrist läuft nicht während der Dauer von höherer Gewalt, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streik Aussperrung und sonstiger von uns nicht zu vertretender Einflüsse auf Herstellung und Versand.

### 4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der verkauften Ware auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

Versenden wir Ware vereinbarungsgemäß nach einen anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Besteller über sobald wir die Sachen dem Spediteur, dem Frachtführer und der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Ist für den Versand eine besondere Weisung des Bestellers abzuwarten, geht die Gefahr auf diesem mit der Anzeige der Versandbereitschaft über.

Mit der Gefahr gehen auch die Lasten der Sache auf den Besteller über, eventuelle Nutzung steht ihm zu.

### 5. Preise, Kosten

Der Versand erfolgt auf Kosten des Bestellers. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung zuzüglich Mehrwertsteuer. Für alle Lieferungen gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht vertraglich Preise ausdrücklich festgelegt wurden. Der Mindestbestellwert beträgt Euro 75,00. Bei Bestellungen unter Euro 75,00 wird ein Mindermengenzuschlag von Euro 8,00 berechnet.

## 6. Rechnung und Zahlung

Rechnungen werden nur von uns gestellt und sind ausschließlich an uns zu zahlen. Sie sind sofort nach Rechnungszugang fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Dies gilt nicht für Revisionsrechnungen, die ohne Skonto Abzug zahlbar sind. Bei Aufträgen für Feuerlöschanschlusseinrichtungen (z. B. Wandhydranten), stationäre Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit einem Rechnungswert von mehr als Euro 5.000,00 inkl. MwSt. ist der Vertragspreis zu einem Drittel nach Eingang unserer Auftragsbestätigung, zu einem weiteren Drittel bei Lieferung, spätestens jedoch bei Meldung der Versandbereitschaft und dem letzten Drittel bei Fertigstellung der Anlage, jeweils ohne Abzug zahlbar. Wir werden hierrüber jeweils Teilrechnungen stellen. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so werden wir unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8% über den jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Verzug tritt ein nach Fälligkeit der Rechnung und erster Mahnung. Einer ersten Mahnung bedarf es nicht, wenn der Zahlungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist. Verzug tritt spätestens ein 30 Tage nach Fälligkeit der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Leistung oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers können wir zum Anlass nehmen, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse zu erledigen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann uns nur geltend gemacht werden, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder festgestellten Forderungen möglich.

## 7. Gewährleistung

Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen, wenn die gelieferte oder hergestellte Sache bei Übergang der Gefahr nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist bzw. Wenn eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, wenn sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder wenn es auch an einer vertraglich vorausgesetzten Verwendung fehlt, wenn sie nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Der Besteller hat die Lieferung oder Leistung unverzüglich nach der Ablieferung durch uns, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Lieferung oder Abnahme, Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige so gilt die Lieferung oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Lieferung oder Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Diese Untersuchungs- und Rügepflicht gilt auch für Montageanleitungen und Betriebskonstruktionen, soweit sie als verbindlicher Vertragsbestandteil vereinbart und von uns mitgeliefert wurden. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen ferner nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist dass der gelieferte Gegenstand überbeansprucht oder sonst unsachgemäß behandelt worden ist, z.B. durch unsachgemäße Instandsetzungsversuche Andere, unsachgemäße Wartung oder Pflege, Einbau von Fremtteilen, deren Verwendung nicht durch uns genehmigt wurde. Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt grundsätzlich ein Jahr nach Ablieferung der Sache; für Lieferung und Leistung bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre. Wir leisten zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgangmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung oder Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensanspruch wegen des Mangels zu. Verlangt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung oder Nachbesserung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies

auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie oder Rückgriff des Bestellers wegen Ansprüchen, die er gegenüber Verbrauchern erfüllen muss ( § 478 BGB ), können Andere Gewährleistungsfristen gelten, die von dieser Vereinbarung unberührt bleiben.

## 8. Haftung

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware und Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei fahrlässiger Verletzung nur unwesentlicher Vertragsverpflichteten haften wir nicht.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers als Produkthaftung oder aus Garantieübernahme für die Beschaffenheit. Weiter gelten Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen unser Eigentum.

Die Ware dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Von einer etwaigen Pfändung durch Dritte hat uns der Besteller sofort zu unterrichten und uns jede zur Wahrung unsere Rechte erforderliche Hilfe zu leisten. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwarten wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt und

verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben.

Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn und sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr pünktlich nachkommt, wenn er oder einer seiner Gläubiger Insolvenzantrag beim zuständigen Gericht stellt oder wenn eine der Banken, mit der der Besteller in Geschäftsbeziehung steht, das Kreditverhältnis gekündigt hat.

Der Besteller hat uns auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Außerdem hat er uns die für die Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen herauszugeben, mit der einer Bestätigung zur Vorlage bei den Kunden, dass wir Inhaber der Forderung sind. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Bestellers die Abtretung der Forderung des Bestellers an uns mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen.

Wir verpflichten uns, das uns zustehende Eigentum an der Waren und an uns abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers an diesen zu übertragen und rückabzutreten, wenn und soweit deren Wert der uns insgesamt zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Zinsen und Nebenkosten) um 20% übersteigt.

## 10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist Beeck . Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch im Wechsel- oder Scheckprozess – ist ausschließlich Geilenkirchen, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Erfüllungsort oder Gerichtsstand begründet ist.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Zweck dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.



Jörg Henßen,  
Prof.-Schröder-Str. 66,  
52511 Geilenkirchen